



SATZUNG

(zuletzt geändert 18.09.2021)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen TV 1919 Braach und hat seinen Sitz in Rotenburg – Braach
- 2) Er wurde im Jahre 1919 gegründet und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, wobei der Schwerpunkt im Fußballsport liegen soll.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des Hessischen Fußballverbandes e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der TV 1919 Braach mit Sitz in Rotenburg - Braach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- 2) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind blau - weiß - rot.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 3. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 3.
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4) Bei Eintritt in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, die Satzung zu lesen. Diese ist im Sporthaus hinterlegt oder kann auf der Homepage (soweit vorhanden) eingesehen werden.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 6) Ehrenmitglied wird, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre Mitglied des Vereins ist.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod

- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist insbesondere möglich:

- a) wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) wenn das Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt
 - spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch
 - Aushang in den Schaukästen im Dorf und am Sporthaus
 - Veröffentlichung im Internet (soweit vorhanden)
 - in der Woche vorher durch
 - Veröffentlichung in der örtlichen Presse als Termin.Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung beschließt der Vorstand über ggf. notwendige schriftliche Einladungen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 5) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
- 6) Über die Versammlung hat ein Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 9) Zur Abhaltung von Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt, der von den erschienenen Mitgliedern vorgeschlagen und durch Handzeichen in nicht geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt wird.
- 10) Wahlen werden offen abgehalten. Sie können geheim durch Wahlzettel erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 11) Wahlberechtigt, stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- 12) Die Kandidatur und Wahl eines nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dessen Einwilligung schriftlich vorliegt.
- 13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Für die Einladung gilt Absatz 3.



§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Abteilungen
 - Finanzen
 - Sport
 - Verwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugend
 - b) - dem/den Ehrenvorsitzenden
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt in die unter Punkt 1a genannten Abteilungen jeweils mindestens ein Mitglied.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der unter Punkt 1a genannten Abteilungen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Sollte eine Abteilung aus Punkt 1a nicht mehr durch mindestens ein Mitglied besetzt sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7) Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Weitere Mitglieder für die unter Punkt 1a genannten Abteilungen können vom Vorstand selbständig berufen werden.
- 10) Benötigte Funktionsträger zur Durchführung der unter §2 Punkt 1 genannten Zwecke können vom Vorstand selbständig berufen werden. Hierzu zählen z.B. Platzkassierer, Betreuer Seniorenmannschaft, Platz- und Gerätewart und Altherrenbetreuer.
- 11) Benötigte Funktionsträger der unter §2 Punkt 2 genannten Verbände, werden vom Vorstand selbständig benannt bzw. berufen.



§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren. Deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist eine Bringschuld.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.



§ 12 Auflösungsbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder über 18 Jahre einen entsprechenden Antrag schriftlich beim engeren geschäftsführenden Vorstand eingebracht hat. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg an der Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar vorrangig im Stadtteil Braach.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand